



Erwachsenenschutz Melderechte und Meldepflichten gegenüber der KESB

Melderecht Erwachsenenschutz

Wer hat ein Melderecht?

Jede Person kann Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint (Art. 443 Abs. 1 ZGB).

Erfahren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fachstellen als **Privatperson** von einer hilfsbedürftigen Person, haben sie ein Melderecht, aber keine Meldepflicht.

Wer hat kein Melderecht?

Personen, die unter einem Berufsgeheimnis stehen;

- Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden auf Antrag mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft (Art. 321 Ziff. 1 StGB).

Fachleute der aufgeführten Berufsgruppen dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person, mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde oder in Notstandssituationen (unmittelbar drohende Gefahr) Meldung an die KESB erstatten.

Meldepflicht Erwachsenenschutz

Wer hat eine Meldepflicht?

Das Bundesgesetz hält folgende Meldepflichten fest: Alle Personen in **amtlicher Tätigkeit** sind, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint, zur Meldung gegenüber der KESB verpflichtet (Art. 443 Abs. 2 ZGB). Personen, die demnach in amtlicher Tätigkeit von einer gefährdeten Person erfahren, sind meldepflichtig, auch wenn sie dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) unterstehen.

Dies sind beispielsweise:

- Sozialberatende mit öffentlichem Leistungsauftrag
- Lehrpersonen, Schulbehörden
- Mitarbeitende von Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft)
- Bewährungshilfe

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Stellen sind nach Art. 36 Staatsverwaltungsgesetz Obwalden (GDB 130.1) und nach Art. 4 Sozialhilfeverordnung (GDB 870.11) aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit dem Amtsgeheimnis unterstellt, haben jedoch eine Meldepflicht. Auch weitere Personen, die aufgrund ihrer Anstellung dem Amtsgeheimnis unterstellt sind, haben eine Meldepflicht.

Wer hat keine Meldepflicht?

- Mitarbeitende privater Beratungsstellen, wenn diese nicht Aufgaben im Auftrag des Gemeinwens (Kanton oder Gemeinde) wahrnehmen;
- Mitarbeitende der Opferhilfe